



Betreff: Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Liebenau -
Verordnung

Bearbeiter: Amtsleiter Anton Hackl
Tel.: (+43 7953) 8111-13
Fax: (+43 7953) 8111-30
E-Mail: marktgemeinde@liebenau.at
a.hackl@liebenau.at

Liebenau, am 12. Dezember 2019

KUNDMACHUNG DER VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenau vom 12. Dezember 2019 mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Marktgemeinde Liebenau erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Liebenau (*im folgenden kurz Wasserversorgungsanlage genannt*) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 13,60 Euro pro Quadratmeter (m²) der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.043,00 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind, wobei der Anteil der Stiegenhäuser und Vorräume aliquot berechnet wird.



Mansarden werden nur ab einer Raumhöhe von 1,50 m in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

Von der Berechnung ausgenommen sind: Öllagerräume, Holz- und Kohlenlagerräume, reine Vorratskeller ohne Wasseranschluss und Abfluss sowie Dachbodenräume. Alle anderen Räume werden in die Berechnungsfläche miteinbezogen.

Bei Kellergeschoßen wird die gesamte Nutzfläche aller Räume, einschließlich Garagen, der Bemessung zugrunde gelegt. Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage sind Lagerräume für feste und flüssige Brennstoffe, maximal 2 Räume, sowie ein Kellerraum und Kellergänge mit Stiegenhaus in den Keller. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Der Anschlussgebühr unterliegen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen mit ihrer verbauten Fläche. Der Anschlussgebühr unterliegen auch freistehende oder angebaute Carports.

- (3) Von der Bemessungsgrundlage sind ausgenommen:
- a) Gotteshäuser mit angebauter Leichenhalle (Aufbahrungshalle)
 - b) Loggien, Balkone, Terrassen und Flugdächer, nicht jedoch Wintergärten
- (4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (6) Für nachstehend angeführte Kategorien von Objekten werden Abschläge bzw. Zuschläge berechnet:
- a) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die laut Einheitswertbescheid der Grundsteuer A zugeordnet sind, wird als Bemessungsgrundlage die Summe der bebauten Fläche für jene Räumlichkeiten der einzelnen Geschoße herangezogen, deren Lage und Ausstattung eine Wohnbarkeit ermöglichen bzw. für Wohnzwecke geeignet sind.
 - b) Bei Gast- und Schankgewerbebetrieben und sonstigen Gewerbebetrieben werden Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:
 - ba) für Räume die zum Gast- und Schankgewerbebetrieb zählen (Gaststube, Extrastüberl, Schank, Küche, Kühlraum, Vorräum, WC-Anlagen): 15 Prozent Zuschlag zur Verrechnungsfläche;
 - bb) für Säle mit unmittelbar anschließendem Sitzzimmer in Gastgewerbebetrieben: 60 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche;
 - bc) für Abstell- und Lagerräume bei Gewerbebetrieben: 50 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche;
 - c) Für Fleischhauereien wird ein Zuschlag von € 436,03 für eine Bedarfseinheit zur Verrechnungsfläche hinzugerechnet. 50 Großviehschlachtungen pro Jahr ergeben 2,00 Bedarfseinheiten und 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr ergeben 1,00 Bedarfseinheit. Als Grundlage für die Bedarfseinheitenermittlung wird als Beobachtungszeitraum das vorangegangene Halbjahr herangezogen.

- c) Für sämtliche Garagen ohne Berücksichtigung dessen, in welchem Geschoß sie untergebracht sind oder ob sie frei aufgestellt sind: 50 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche.
 - d) Für sämtliche Carports ob sie freistehend oder angebaut sind: 70 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche.
 - e) Für alle Nebengebäude (freistehend oder gleichwertig angebaut), egal wie sie genutzt werden, ohne Wasseranschluss und Abfluss: 50 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche
 - f) Für alle gewerblichen Zwecken dienenden offenen und geschlossenen Lagerhallen, sowie alle Nebengebäude (freistehend oder gleichwertig angebaute Gebäudeteile): 80 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche.
 - g) Für sonstige Saalflächen, die grundsätzlich Veranstaltungs- und Unterhaltungszwecken dienen (Veranstaltungsraum, Pfarrsaal etc.): 80 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche.
 - h) Für Säle in öffentlichen Gebäuden: 80 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche
 - i) Für Kindergarten, Volks- und Hauptschule: 30 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche
 - j) Für Turnsäle, Geräteräume und Lehrmittelzimmer: 80 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche
 - k) Für Fremdenzimmer, die ausschließlich zur Beherbergung von Gästen benutzt werden: 30 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche
 - l) Für Tischlereien: 70 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche der Produktions- und Lagerräume
 - m) Sämtliche Bäcker, Lebensmittelgeschäfte, Friseure, Tankstellen, Mechaniker-Werkstätten mit oder ohne Waschplatz, Ordinationen sind von der Abschlagsregelung ausgenommen.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von der betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt 2,00 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die jährliche Grundgebühr der Wasserversorgungsanlage beträgt pro Gebührenpflichtigen € 30,00.
- (4) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt für Grundstücke, auf denen ein Bau errichtet wird ab dem Zeitpunkt des Wasseranschlusses jährlich die Mindestabnahmemenge von 36 m³ Wasser.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 15,98 Euro zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke die jährliche Grundgebühr von € 30,00 der Wasserversorgungsanlage.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei zu den drei ersten Fälligkeiten eine Pauschalsumme aus dem Vorjahr zur Vorschreibung gelangt und am 15. November eine Endabrechnung (Jahresabrechnung) per 30. September erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

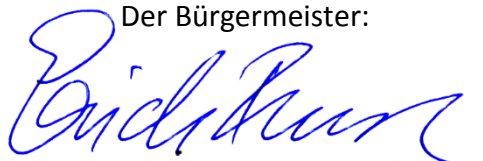
Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Erich Punz)



KUNDMACHUNGSVERMERK:

angeschlagen am: 13. Dezember 2019
abgenommen am: 30. Dezember 2019
